

30. Jahrgang, Nr. 20

25. Februar 2009

Seite 1 von 2

## Inhalt

- 1. Änderung der Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen

vom 23. 02. 2009



## 1. Änderung der Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen

vom 23. 02. 2009

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 9. 04. 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. 10. 2008 (GVBl. S. 272), ändert die Hochschulleitung der TFH als Dienstbehörde in Verbindung mit der Satzung der TFH zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge vom 23. 06. 2005 (A.M. 86/2005) die Richtlinien zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen vom 3. 11. 2005 (A.M. 22/06) wie folgt:

1. § 4 Abs. 4 Satz 4 wird neu gefasst:

„Die Bemessung der vom Erfolg abhängigen Zulage wird nach Zielergebnisanalyse von der Präsidentin/vom Präsidenten festgelegt.“

2. Diese Änderung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.